

Schülerorganisation Kantonsschule Olten

STATUTEN

Name: Art. 1

Unter dem Namen SOKO besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz: Art. 2

Der Sitz des Vereines befindet sich in der Kantonsschule Olten.

Zweck: Art. 2

Die SOKO vertritt die Wünsche und den Willen Schülerschaft der Kantonsschule Olten. Sie setzt sich für die Verbesserung der Umstände für die Schüler ein und ist ein wichtiges Organ für die Kommunikation zwischen der Schulleitung, der Lehrerschaft und den Schülern.

Art. 3

Zur Erreichung des Vereinszwecks macht die SOKO Projekte und kommuniziert mit Schulleitung und Schülerschaft.

Mittel: Art. 4

Die Mittel der SOKO bestehen aus:

- einem Mitgliederbeitrag
- Spenden, Sponsoren
- und sonstige Einnahmen

Art. 4

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Mitgliedschaft: Art. 5

Die SOKO besteht aus allen Schülern der Kantonsschule Olten. Der Eintritt erfolgt mit dem Eintritt an der Schule. Ein freiwilliger Eintritt ist ebenfalls möglich und wird durch den Vorstand entschieden.

Austritt: Art. 6

Ein Austritt ist jederzeit möglich mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Zudem treten alle Mitglieder, welche die Kantonsschule Olten verlassen automatisch aus dem Verein aus.

Ausschluss: Art. 7

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Gegen den Vorstandsbeschluss kann an der nächsten DV Rekurs geführt werden.

Rechtsansprüche: Art. 8

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben kein Anrecht auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

Organe: Art. 9

Die Organe der SOKO sind:

- a. Die Delegiertenversammlung (DV)
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung: Art. 10

Die DV ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche DV findet mindestens einmal jährlich, Ende Schuljahr statt. Eine ausserordentliche DV kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern einberufen werden. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der DV unter Angabe der Traktanden. Aus jeder Klasse jeweils zwei Delegierte.

Art. 11

Die DV hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Abnahme des Protokolls der letzten DV
- Abnahme des Jahresberichts des/der Präsident/in
- Abnahme der Jahresrechnung bzw. der Verwendung der Beiträge
- Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder in ihre Ämter
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
- Direktes Einbringen von Vorschlägen/ Bedürfnissen

Art. 12

Die DV beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, sofern von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes verlangt wird. Der/Die Präsident*in entscheidet bei Stimmgleichheiten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet ein*e vom Co-Präsidium bestimmte Co-Präsident*in.

Der Vorstand: Art. 14

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in
- Aktuar*in
- Kassier*in
- Sonstigen Freiwilligen - genannt Reguläre

Der Vorstand ist auf eine Anzahl von 12 Mitgliedern beschränkt und wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es ist möglich ein Co-Präsidium zu machen, sofern beide Kandidaten für ein Co-Präsidium einwilligen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet ein*e vom Co-Präsidium bestimmte Co-Präsident*in.

Art. 15

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Vereinsstatuten. Er rapportiert der DV über seine Tätigkeit. Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal im Monat stattfinden. Der/ Die Präsident*in respektive die Co-Präsidenten*innen laden zu den Sitzungen ein.

Kontrollstelle: Art. 17

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren*innen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Auflösung: Art. 18

Über die Auflösung des Vereins entscheiden drei Viertel aller Delegiertenstimmen einer Sitzung. Ist eine erste Sitzung nicht beschlussfähig entscheidet eine weitere mit drei Vierteln der anwesenden Delegiertenstimmen. Die letzte Sitzung verfügt über die Verwendung des Vereinsvermögens, ist zugunsten der Schülerschaft.

Angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 25.06.2020
Kantonsschule Olten, 24.06.2020

Für den Vorstand:
Patrik Frey, Präsident*in
Nico Hänggi,
Vizepräsident*in